

K-3-01

Titel:

Hygienekonzept der Erzb.
Gesamtschule St. Josef

Erstellte erste Fassung: 15.3.2010

Erstverfasser: Frau Müller-Henning und
Herr Rost

Zusammenfassung:

Hygiene- und Desinfektionsplan erstellt nach dem
Musterhygieneplan für Schulen des Landeszentrum
Gesundheit vom 06.05.2013

1. Bearbeitung: 10.9.2017

Bearbeitet durch: Frau Müller-Henning

2. Bearbeitung: 27.8.2018

Bearbeitet durch: Frau Müller-Henning

3. Bearbeitung: 22.04.2020

Bearbeitet durch: Frau Eva Strehlow

4. Bearbeitung: 09.08.2020

Bearbeitet durch: Frau Eva Strehlow

5. Bearbeitung : 22.09.2020

Bearbeitet durch: Eva Strehlow

6. Bearbeitung: 25.10.2020

Bearbeitet durch: Eva Strehlow

I n h a l t

1. Hygiene in Klassenräumen und Fluren

- 1.1 Lufthygiene
- 1.2 Garderobe
- 1.3 Reinigung der Tische / Fußböden

2. Anforderungen an die Hygiene in der Schule während der Epidemie

- 2.1. Hygienemaßnahmen während des Schulbetriebs
 - 2.1.1. Gestaltung des Unterrichts
 - 2.1.2. Regelungen: Fachunterricht (Sport und Musik)
 - 2.1.3. Durchführung von Schulgottesdiensten
- 2.2. Ganztags-und Betreuungsangebot
 - 2.2.1 Hygienemaßstäbe in der Schulmensa
- 2.3. Anwesenheit im Schulbetrieb für Schülerinnen und Schüler und Personal
- 2.4. Persönliches Verhalten
- 2.5. Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen
- 2.6. Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten
 - 2.6.1. Mittel für die Händehygiene und für Reinigung und Flächendesinfektion
 - 2.6.2. Standards für die Sauberkeit in den Schulen

3. Hygiene in Sanitärbereichen

- 3.1 Ausstattung
- 3.2 Händereinigung
- 3.3 Flächenreinigung

4. Küchenhygiene

- 4.1 Allgemeine Anforderungen
 - 4.1.1. Händedesinfektion
 - 4.1.2. Flächenreinigung und -desinfektion
 - 4.1.3. Lebensmittelhygiene
 - 4.1.4. Tierische Schädlinge
- 4.2. Gesunde Pause/Schulkiosk/Essenausgabe im Ganzttag
- 4.3. Projektstage und Schulveranstaltungen
- 4.4. Vorschriften für den Ernährungslehreunterricht
 - 4.4.1. Vorbereitungen vor der Lebensmittelverarbeitung
 - 4.4.2. Verhalten während der Lebensmittelverarbeitung
- 4.7.3. Reinigungsarbeiten nach der Lebensmittelverarbeitung

5. Trinkwasserhygiene

- 5.1 Legionellenprophylaxe
- 5.2 Trinkwasserzubereitungsgefäße

6. Hygiene in Turnhallen

7. Erste Hilfe

- 7.1 Versorgung von Bagatellwunden
- 7.2 Behandlung kontaminierter Flächen
- 7.3 Überprüfung des 1. Hilfe Kastens
- 7.4 Notrufnummern

8. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote

Verpflichtungen, Meldungen

Legende

Die Personengruppen, die durch eine Anweisung im Desinfektions- und Hygieneplan jeweils besonders betroffen

ist, werden durch ein entsprechendes Kürzel in einer Klammer hinter dem entsprechenden Punkt ausgewiesen:

L = Lehrkräfte

S = Schüler

H = Hausmeister

K = Küchenkräfte der gesunden Pause

Si = Kräfte des Silentiums

A = Alle

R = Reinigungspersonal

San = Sanitätsdienst

1. Hygiene in Klassenräumen und Fluren (L/S/R)

1.1. Lufthygiene (L/S)

Nach jeder Unterrichtsstunde ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

1.2. Garderobe (L/S)

Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Kinder keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht.

1.3. Reinigung der Flächen / Fußböden (R/S)

- Die Schüler fegen täglich nach Unterrichtsende die Fußböden grob und leeren die Mülleimer.
- Tische, Fußböden, auch in Fluren, und sonstige oft benutzte Gegenstände sind täglich - je nach Verunreinigung auch nass - zu reinigen.
- Für Chemie- und Physikräume und allen Küchen gilt eine entsprechende Reinigung nach Benutzung.
- Teppichböden sind mit Staubsauger täglich zu reinigen, eine Grundreinigung sollte regelmäßig erfolgen (z. B. monatlich).

2. Anforderungen an die Hygiene in der Schule während der Epidemie

2.1. Hygienemaßnahmen während des Schulbetriebs (L/S)

- Alle am Schulbetrieb beteiligten Personen sind verpflichtet eine Mund-Nasen- Bedeckung im Schulgebäude, vor und auf dem Schulgelände zu tragen.
- Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet eine Mund- Nasen- Bedeckung zu tragen während sie im Unterrichtsraum auf ihren festen Sitzplätzen sitzen oder in Pausenzeiten . In Pausenzeiten darf auf die Mund-Nase-Bedeckung beim Essen und Trinken verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist oder wenn Speisen oder Getränke auf den festen Plätzen im Klassenraum verzehrt werden.
- Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Bei Konferenzen, Besprechungen und auf Sitzplätzen im Lehrerzimmer kann auf den Mindestabstand verzichtet werden, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 der Coronaschutzverordnung durch feste Sitzplätze und einen Sitzplan sichergestellt ist.

2.1.1. Gestaltung des Unterrichts (L/S)

- Der Unterricht soll **jahrgangsbezogen** in Klassen, in Kursen oder festen Lerngruppen stattfinden.
- Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bilden bereits **jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen bzw. Lerngruppen**, Gruppen für Ganztags- und Betreuungsangebote sowie Schulsportgemeinschaften.

Damit der Unterricht gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen organisiert werden kann, können insofern **klassenübergreifende feste Lerngruppen und Kurse** gebildet werden (z.B. Religionsunterricht, Wahlpflichtbereich).

In den Räumen für den Unterricht und andere schulische Angebote soll mit Ausnahme von Ganztags- und Betreuungsangeboten für alle Klassen, Kurse und Lerngruppen **eine feste Sitzordnung** eingehalten und **dokumentiert** werden. Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung ist darüber hinaus die jeweilige **Anwesenheit zu dokumentieren**. Die entsprechenden Dokumente sind zur **Rückverfolgbarkeit für vier Wochen** aufzubewahren.

Eine **regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichtsräume** ist sicherzustellen. Räume, in denen dies nicht möglich ist, sind für den Unterricht nicht zugelassen.

2.1.2. Regelungen : Fachunterricht (Sport und Musik) (L)

Der **Sportunterricht** darf durch die Freigabe der Stadt Bad Honnef wieder in den vorgesehenen Sporthallen stattfinden.

Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Weitere Maßnahmen , siehe Hygienekonzept für den Sportunterricht.

Der **schulische Musikunterricht** findet im Schuljahr 2020/2021 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt.

Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien **nicht gestattet**.

Beim **gemeinsamen Singen außerhalb von geschlossenen Räumen** sowie bei der Verwendung von Blasinstrumenten sind die jeweils aufgeführten Sonderregelungen der CoronaSchVO (insbesondere § 8 Abs. 5 CoronaSchVO in entsprechender Anwendung) und ihrer Anlage zu beachten. Diese beinhalten im Wesentlichen **vergrößerte Mindestabstände**, Hinweise zum **Umgang mit und zur Reinigung von Instrumenten sowie zur Hygiene in und zur Durchlüftung von Räumlichkeiten**.

2.1.3. Durchführung von Schulgottesdiensten (A/ L)

Je nach genutzter Räumlichkeit gelten die jeweiligen Corona-Sicherheitsregeln nach dem „**Hausherrenprinzip**“: In externen Kirchengebäuden also diejenigen der jeweiligen Kirchengemeinde und bei Kapellen etc. auf dem Schulgelände diejenigen der Schulleitung.

Für Gottesdienste in Räumen **auf dem Schulgelände** gelten grundsätzlich dieselben Hygiene-, Abstands- und weiteren Regelungen, die das Generalvikariat jeweils für die Kirchengemeinden erlassen hat bzw. noch erlassen wird.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind:

- Hinsichtlich des **Mindestabstands** gelten die **gleichen Regelungen wie im sonstigen Schulgebäude**.
- Die **Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung** gilt auch für Gottesdienste.
- Auf das Singen der Gottesdienstgemeinde ist angesichts der Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m zu verzichten.
- Eine Durchmischung von Lerngruppen / Jahrgangsstufen ist möglichst zu vermeiden.
- Die Schulleitung ist berechtigt, mit Blick auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse auch weiter gehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Hierfür sucht sie das Einvernehmen mit dem Schulseelsorger; kann dieses nicht erzielt werden, ist der Schulträger einzubinden.

2.2 Ganztags- und Betreuungsangebot (L)

- Die freiwilligen Betreuungsangebote in der Mittagspause (12.15- 14:05) werden bis auf weiteres ausgesetzt.

2.2.1 Hygienemaßstäbe in der Schulmensa (K/L)

- Neben der Mund- Nasen- Bedeckungspflicht gilt auch beim Betreten die Händedesinfektionspflicht.
- Der Ein- und Ausgang sind seperat. Es gilt das “ Einbahnstraßenprinzip”.
- Die SuS essen zusammen in den Klassenverbänden mit 1,5m Abstand, ein Durchmischen wird vermieden, Tische und Stühle werden mit 1,5m Abstand in der Mensa angeordnet.
- SuS mit mitgebrachtem Mittagessen haben keinen Zutritt in die Mensa, nur vorbestellte Essen werden verzehrt, Schulexterne haben keinen Zutritt zur Mensa.
- Plexiglasscheiben schirmen die Mitarbeiter von den SuS ab (Essensausgabe und Kioskverkauf).
- Selbstbedienung an Gewürzspender oder an der Salat und Dessertbar wird unterbunden. Das Personal verteilt die Speisen. Die Ausgabe des Bestecks erfolgt ebenso durch das Personal.
- Die Mensa wird durch offene Fenster und Türen ausreichend gelüftet. Der Abfall wird in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt.
- SuS reinigen mit einem Haushaltsreiniger (Sprayflasche) und einem Einwegpapier nach Beendigung des Essens ihren Platz selbstständig.

2.3. Anwesenheit im Schulbetrieb für Schülerinnen und Schüler und Personal (A)

- Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen.** Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul und Teilnahmepflicht.

□ **Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen** finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

□ **Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler** müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

□ Sofern eine **Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen** – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind **vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.**

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen **nur in eng begrenzten Ausnahmefällen** und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein **ärztliches Attest** des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

□ Die **Befreiung vom Präsenzunterricht für die Lehrkräfte** erfolgt nur durch die Vorlage eines neuen Attests. Gemäß bisheriger Erlasslage vom 22. Mai 2020, die mit neuer Erlasslage vom 31. Juli 2020 in diesem Punkt fortgeschrieben wurde, ist dabei eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung im Sinne einer (arbeits-) medizinischen Begutachtung erforderlich und vorzunehmen.

□ Für Schwangere gelten die generellen Regelungen zu Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz.

2.4. Persönliches Verhalten (L/S/H/A)

□ Neben Beachten der Husten- und Nieß-Etikette, der Händehygiene und der Abstandsregeln sollten **keine Bedarfsgegenstände** wie:

- Gläser,
- Flaschen zum Trinken,
- Löffel etc.

gemeinsam genutzt werden.

2.5. Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen (A/ S/ L)

- Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere **Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn**) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen.
- Auch **Schnupfen** kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Daher soll die Schule den Eltern empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für **24 Stunden zu Hause beobachtet** werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

2.6. Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten (L/S/H/A/R)

- Es ist für **ausreichende** Hände-Waschmöglichkeiten zu sorgen.
- Die Sanitäreinrichtungen müssen mindestens mit **ausreichend** Seifenspendern ausgestattet sein. Sie müssen unter dem Kriterium der Abstandswahrung gut erreichbar sein.
- Der Zugang zur Händedesinfektion sollte **vor Eintritt in den Unterrichts- bzw. Prüfungsraum** und gegebenenfalls zusätzlich an **gut erreichbaren Plätzen** im Gebäude wie z.B. auf Fluren ermöglicht werden.
- Auf das Händeschütteln soll verzichtet werden.
- Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden.
- Hautverträgliche Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis können bei nicht sichtbarer Verschmutzung alternativ benutzt werden.

2.6.1. Mittel für die Händehygiene und für Reinigung und Flächendesinfektion (L/A/R)

- Bei Verwendung von Desinfektionsmitteln für bestimmte, häufig von unterschiedlichen Personen berührten Flächen sollten nur geeignete Desinfektionsmittel für alle Handkontaktflächen verwendet werden.

2.6.2. Standards für die Sauberkeit in den Schulen (L/A/R)

- Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händekontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, sollen durch eine **arbeitstägliche Reinigung** und in zuvor definierten Bereichen z.B.:

- Handkontaktflächen,
 - gemeinsam benutzte Tastaturen,
 - Sanitäreanlagen,
 - Türklinken und
 - Treppenläufe
- ggfls. durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z.B. vorgetränkte Wischtücher) dekontaminiert werden.

Es sollten nur geeignete Desinfektionsmittel für alle Handkontaktflächen verwendet werden.

3. Hygiene im Sanitärbereich (A/H/R)

3.1. Ausstattung (H/R)

Damentoiletten und Schülerinnentoiletten ab Klasse 5 sind mit Hygieneeimern auszustatten.

Aus hygienischen Gründen sollten Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtücher oder Papierrollen bereitgestellt und aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Außerdem ist Toilettenpapier vorzuhalten.

3.2. Händereinigung (A)

Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene.

Händereinigung ist daher durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang
- Vor und nach Umgang mit Lebensmitteln
- bei Verschmutzungen
- nach dem Naseputzen
- Händedesinfektion nur nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt bei Kindern oder Erwachsenen, die Ausscheider von Krankheitserregern (z. B. Salmonellen) sind**

3.3. Flächenreinigung (R/H)

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußboden müssen **täglich** feucht gereinigt werden, bzw. nach akutem Bedarf. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel aus der Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion durchzuführen. Dabei sind Arbeitshandschuhe zu tragen.

4. Küchenhygiene (K/Si/L/S)

4.1. Allgemeine Anforderungen

Beim Umgang mit Lebensmitteln kann eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger bestehen, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können. Personen, die an einer **Infektionskrankheit im Sinne § 42 IfSG** z. B. an einer infektiösen Gastroenteritis (Magen -und Darmgrippe) oder an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden.

4.1.1. Händedesinfektion

Eine Händedesinfektion mit Mitteln der Liste der DGHM für die in der Küche Beschäftigten (Personal) ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn
- nach Husten, Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuchs
- nach Pausen
- nach Toilettenbesuch
- nach Schmutzarbeiten
- nach Arbeiten mit kritischer Rohware z. B. rohes Fleisch, Geflügel

Die Durchführung der hygienischen Händedesinfektion hat sorgfältig zu erfolgen unter Einbeziehung aller Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalz und Daumen. Die Menge des Desinfektionsmittel 3-5 ml und 30 Sek. Einwirkungszeit pro Händedesinfektion müssen beachtet werden. Händedesinfektionsmittel sollte über einen Wandspender angeboten werden. Flüssigseife und Einmalhandtücher sind an den Händewaschplätzen ebenfalls vorzuhalten.

Bei Verletzungen an den Händen müssen die Wunden abgedeckt werden und es muss ein Einweghandschuh getragen werden.

4.1.2. Flächenreinigung und -desinfektion

Die Fußböden im Küchenbereich sind **täglich** zu reinigen.

Eine Flächendesinfektion ist erforderlich bei

- Arbeiten mit kritischen Rohwaren wie rohem Fleisch und Geflügelprodukten.
- Oberflächen, auf denen Lebensmittel verarbeitet werden.

Flächen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspülen. Es dürfen nur DGV (Deutsche Gesellschaft für Veterinärmedizin) geprüfte und für den Lebensmittelbereich zugelassene Desinfektionsmittel verwendet werden.

4.1.3. Lebensmittelhygiene

Um einem Qualitätsverlust von Lebensmitteln auch z. B. durch den Befall von Schädlingen / Mehlwürmern vorzubeugen, sind Lebensmittel sachgerecht zu verpacken und die Verpackungen mit dem Anbruchdatum / Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung zu versehen.

Folgende betriebseigene Kontrollen der Lebensmittel sind durchzuführen:

- Wareneingangskontrolle auf Verpackung, Haltbarkeit, diverse Schäden an Waren
- tägliche Temperaturkontrolle in Kühleinrichtungen. Die Temperatur darf im

Kühlschrank nicht über 7°C, in Gefriereinrichtungen nicht über -18°C ansteigen.

- regelmäßige Überprüfung der Mindesthaltbarkeitsdaten

Die Betriebskontrollen sind schriftlich zu dokumentieren. (siehe Anlage)

4.1.4. Tierische Schädlinge

- Die Küche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren, bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch eine Fachfirma zu veranlassen
- Lebensmittelabfallbehälter sind täglich zu leeren und dann zu reinigen
- Küchenfenster, die ins Freie geöffnet werden können, sind mit Insektengitter auszustatten.

4.2. Gesunde Pause/ Kiosk und Essensausgabe für den Ganzttag

Der Kiosk „Gesunde Pause“ und die Essensausgabe für die Ganzttagsschüler der Gesamtschule sind an einen Caterer übergeben worden. Dieser trägt Sorge dafür, dass die Vorschriften der Lebensmittelhygiene eingehalten werden und das Personal geschult ist.

4.3. Projektstage und Schulveranstaltungen

Werden Speisen an Projekttagen und sonstigen Schulveranstaltungen von Schülerinnen und Eltern an Dritte abgegeben, so unterliegen diese den obigen allgemeinen Hygienevorschriften.

4.4. Vorschriften für den Ernährungslehreunterricht (S/L)

Durch das Kochen im Ernährungslehreunterricht sollen die Schüler in den Umgang mit Lebensmitteln eingeführt werden.

4.4.1. Vorbereitungen vor der Lebensmittelverarbeitung

- lange Haare zusammenbinden
- nach Möglichkeit eine Latzschürze getragen
- Schmuck ablegen
- Halstücher, Schals, lange Ketten ablegen
- Hände gründlich waschen (siehe 3.1.1.)
- Einmalhandschuhe tragen bei:

- Arbeiten mit rohem Fleisch oder Eiern
- Verletzungen an den Händen
- lackierten Fingernägeln
- modellierten Fingernägeln

4.4.2. Verhalten während der Lebensmittelverarbeitung

- Abfallschüsseln bereitstellen
- Arbeiten mit rohem Fleisch sollen äußerst sorgsam erfolgen, danach sind die

Arbeitsflächen mit heißem Wasser zu reinigen und danach zu desinfizieren (siehe 3.1.2.). Die Schüler desinfizieren danach ihre Hände erneut.

- Abschmecken von Speisen im Probierlöffelsystem
- Lebensmittelreste im Kühlschrank abgedeckt aufbewahren

4.4.3. Reinigungsarbeiten nach der Lebensmittelverarbeitung

In jeder Unterrichtsstunde stehen den Schülern frischgewaschene Tücher zur Verfügung

- Spülen mit heißem Wasser, Spülmittel, Spültuch
- Abtrocknen mit sauberem Geschirrtuch
- benutzte Tücher zum Trocknen aufhängen
- Backöfen, Herdoberflächen, Arbeitsflächen, Esstische, Sets feucht reinigen

und desinfizieren

- Müll in entsprechende Container entsorgen
- Boden fegen

5. Trinkwasserhygiene (H/K/L)

5.1. Legionellaprophylaxeentspr. DVGW-Arbeitsblatt W 552 (H/K/L)

Sofern durch zentrale Warmwasserspeicher Duschen mit Warmwasser versorgt werden, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der Trinkwasserverordnung 2001 und DVGW- Arbeitsblatt W 552 erforderlich.

Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

Vermeidung von Stagnationsproblemen:

Am Wochenende und nach den Ferien ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5 min anlaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

5.2. Trinkwasserzubereitungsgeräte (z.B. Soda-Streamer) dürfen nur verwandt werden, wenn dadurch die Trinkwasserqualität nicht negativ beeinflusst wird. Dies muss durch einen entsprechenden Hygieneplan sichergestellt werden, von daher sollten diese Geräte in der Schule nicht verwendet werden.

6. Hygiene in Turnhallen (H/R/L)

Eine Reinigung hat arbeitstäglich zu erfolgen. **(R)**

Bei mit Körperflüssigkeiten kontaminierten Flächen / Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der DGHM- Liste durchzuführen. Sofern Nassbereiche vorhanden sind, ist der Barfußbereich täglich zu reinigen und ebenfalls mit einem Mittel der DGHM -Liste zu desinfizieren.

7. Erste Hilfe (A/San)

In jedem Klassen- und Fachraum der Schule findet sich kleiner Verbandskasten nach DIN 13157 „Verbandskasten C“ für die Erstversorgung.

Die Vorgehensweise der Schüler des Sanitätsdienstes richtet sich nach den Vorschriften der Ersten Hilfe bzw. der Sanitätshelferausbildung.

Die folgenden Anforderungen des Hygieneplans werden dadurch sichergestellt:

7.1 Hygiene im Erste Hilfe Raum

Der Erste-Hilfe-Raum ist mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtüchern auszustatten. Die Krankenliege ist, wenn kein Ärztekrepp aufliegt, nach jeder Benutzung von sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

Zum Schutz vor durch Blut übertragbaren Krankheiten sind beim Verbinden von blutenden Wunden flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe zu tragen.

Der Erste-Hilfe-Raum darf nicht als Lagerraum missbraucht werden.

7.2. Versorgung von Bagatellwunden

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu reinigen. Der Ersthelfer trägt dabei Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

7.3. Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Tragen von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.

7.4. Überprüfung des 1. Hilfe-Kastens

Geeignetes Erste- Hilfe Material enthalten gemäß Unfallverhütungsvorschrift „GUV Erste Hilfe 0.3“:

- Großer Verbandskasten nach DIN 13169 „Verbandskasten E“
- Kleiner Verbandskasten nach DIN 13157 „Verbandskasten C“

Zusätzlich ist ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrolle der Erste- Hilfe Kästen sind durchzuführen. Ablaufdaten sind zu kontrollieren und die abgelaufenen Materialien zu ersetzen.

7.5. Notrufnummer

Polizei 110

Feuerwehr 112

Notarzt über Feuerwehr 112

Arzt. Dr.Bohnau 71544

Krankenhaus 772-0

Giftinfozentrale 0228/2873211 oder 0228/287333 Fax: 0228/2873314

8. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote Verpflichtungen, Meldungen

Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und Betreute in Gemeinschaftseinrichtungen die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen.

Meldungen und Rückfragen an:

Gesundheitsamt Rhein-Sieg-Kreis

Tel.: 02241-2133535

Fax: 02241-2133181

